

III ZR 260/53

Verkündet laut Protokoll
am 27. Juni 1955
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2410 064

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B [REDACTED] vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bürgermeister a.D. Dr. Hermann Ba [REDACTED] in B [REDACTED],
M [REDACTED] platz [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Stadt wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 5. Oktober 1953 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Teilurteil der
1. Zivilkammer des Landgerichts Detmold vom 17. April
1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde durch Urkunde vom 27. Februar 1930 ab 1. März 1929 für zwölf Jahre zum hauptamtlichen Bürgermeister der beklagten Stadt bestellt. Er blieb auch nach Ablauf der zwölf Jahre in seinem Amt. Am 7. Februar 1946 wurde von der Militärregierung ein ehrenamtlicher Bürgermeister eingeführt und der Kläger mit seiner Zustimmung zum Stadtdirektor ernannt. Mit Wirkung vom 31. Mai 1946 wurde er aus politischen Gründen seines Amtes enthoben. Er erhielt von da ab von der Beklagten keine Bezüge. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er am 23. September 1948 in die Kategorie V eingestuft. Am 8. November 1949 wurde er von der Beklagten zum Stadtdirektor auf Lebenszeit ernannt und erhielt rückwirkend ab 1. April 1949 die entsprechenden Bezüge.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm für die Zeit vom 1. Juni 1946 bis 31. März 1949 Ruhegehalt gebühre. Er beruft sich auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts in Minden vom 15. Januar 1952, nach der er am 1. April 1946 als Bürgermeister in den Ruhestand getreten sei. Nachdem der Regierungspräsident mit Schreiben vom 16. Juni 1952 mitgeteilt hatte, dass er einen Vorbescheid nicht erteilen wolle, hat der Kläger am 15. Dezember 1952 Klage eingereicht und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm sein rückständiges Ruhegehalt als Bürgermeister a.D. für die Zeit vom 1. Juni 1946 bis zum 31. März 1949 nebst 4% Zinsen seit den jeweiligen Fälligkeitstagen zu zahlen.

Die Beklagte hat ihm das Ruhegehalt ab 23. September 1948 nachgezahlt und im übrigen um Abweisung der - vom Kläger nunmehr einstweilen auf die Zeit vom 1. August 1948 bis

- 3 -

22. September 1948 beschränkten - Klage gebeten. Sie bestreitet, dass dem Kläger für die Zeit vor seiner Entnazifizierung ein Anspruch zustehe; vorsorglich erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen, soweit der Kläger für die Zeit vom 1. August 1948 bis zum 22. September 1948 Ruhegehalt nebst Verzugszinsen verlangt. Das Berufungsgericht hat ihm aber diesen Anspruch zugesprochen.

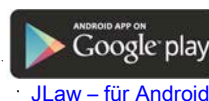
Mit der Revision erstrebt die Beklagte Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, dass der Kläger zu den unter Art 131 GrundG fallenden Personen zu zählen ist, weil er die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Ruhegehaltsansprüche wegen seiner durch die Militärregierung verfügten Amtsenthebung nicht erhalten habe. Seinem unmittelbaren Wortlaut nach erfaßt der Art 131 Satz 1 und 2 GrundG nicht auch die Beamten, die erst nach dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten sind und Versorgungsbezüge aus politischen Gründen nicht erhalten haben. Seinem Sinn und Zweck nach muss er aber auch auf diese Personen angewandt werden; denn sein Grundgedanke ist der, daß der Bundesgesetzgeber alle infolge des Zusammenbruchs und der sich daran anschliessenden politischen Entwicklung regelungsbedürftig gewordenen Verhältnisse der Bediensteten der öffentlichen Hand regeln



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

solle. Einer Regelung bedurften aber auch ganz offensichtlich die Rechtsverhältnisse der erst nach dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand getretenen Beamten, denen aus in der allgemeinen Entwicklung liegenden Gründen keine oder keine vollen Versorgungsbezüge gezahlt worden sind. Dementsprechend hat auch der Bundesgesetzgeber in Erfüllung des ihm durch Art 131 GrundG zuteil gewordenen Auftrages in das Gesetz zu Art 131 GrundG auch die Beamten einbezogen, bei denen die Voraussetzungen für eine Versorgung erst nach dem 8. Mai 1945 eingetreten waren, wie § 63 Abs 1 Ziff 1 b zeigt (vgl auch BGHZ 15, 128 f und Anders, Komm zum Gesetz zu Art 131 GrundG, 2 zu § 77 und 2 zu § 72).

Die Frage kann nur sein, ob dem Kläger tatsächlich aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen das Ruhegehalt, auf das er Anspruch erhebt, von der Beklagten nicht gezahlt worden ist. Auch diese Frage ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revisionserwiderung sind nicht begründet. Es ist zwar richtig, dass die Stadt während einer gewissen Zeit vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, daß der Kläger infolge der Umgestaltung der Verhältnisse in der Stadtverwaltung mit dem 1. April 1946 automatisch aus seinem bisherigen Amt als hauptberuflicher Bürgermeister in den Ruhestand getreten sei, dem Kläger die Eigenschaft als Ruhestandsbeamter abgesprochen hat. Aber dieser Streitpunkt ist für die Nichtzahlung von Bezügen an den Kläger für die hier strittige Zeit (August/September 1948) nicht ursächlich gewesen.

Stellt man es darauf ab, aus welchem Grunde von der Beklagten während des vorliegenden Rechtsstreits dem Kläger Ruhegehalt nicht gezahlt worden ist, so ist es offensichtlich, dass nicht die Frage, ob der Kläger in den Ruhestand getreten sei, irgendwie als für die Einstellung der Beklag-

ten maßgeblich angesehen werden kann, sondern der Grund für ihre Weigerung liegt einzig darin, dass sie die Ansicht vertritt, vor erfolgter Entnazifizierung stünden dem Kläger keine Ansprüche zu. Für die Zeit nach erfolgter Entnazifizierung hat die Beklagte die vom Kläger erhobenen Ansprüche demgemäss auch längst befriedigt. Für die Zeit davor verweigert sie aber die Zahlung wegen der damals vorhandenen formellen politischen Belastung des aus seinem Amt entfernten und noch nicht entnazifizierten Beamten, also aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen.

Auch wenn man es auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der hier eingeklagten Beträge abstellt, kann man nicht sagen, dass die Beklagte die Zahlung verweigert hätte, weil sie der Ansicht gewesen wäre, dass der Kläger überhaupt nicht in den Ruhestand getreten sei. Wie der Inhalt der in der Tatsacheninstanz zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Personalakten zeigt, wurde die eben erwähnte Frage zwischen den Parteien im Jahre 1948 überhaupt noch nicht diskutiert. Der Kläger erhielt vielmehr deshalb nichts, weil die Organe der Beklagten, bestärkt durch entsprechende Äusserungen der Aufsichtsbehörden und des Innenministers von Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen sind, dass ihm als einem im Auftrag der Militärregierung entlassenen Beamten überhaupt nichts gezahlt werden dürfte. Auch das ist kein "beamtenrechtlicher" Grund.

Deshalb muss mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden, dass der Kläger unter Art 131 GrundG fällt. Trifft dies aber zu, dann ist auf ihn auch § 77 Abs 1 Satz 1 G 131 anzuwenden. Das bedeutet, dass er aus seinem 1930 begründeten Beamtenverhältnis nur solche Ansprüche erheben kann, die das Gesetz 131 oder eine durch § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 aufrecht erhaltene günstigere landesrechtliche Regelung

gewährt, wie schon der Berufungsrichter mit Recht ausgeführt hat.

2. An einer solchen, den Anspruch des Klägers stützenden besonderen Regelung, fehlt es aber.

Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass die Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GVBl NRhW S 127) Pensionsansprüche auch für die Zeit vor der Entnazifizierung gewähre, wenn im Entnazifizierungsbescheid keine Beschränkungen ausgesprochen worden sind. Aus Ziffer II und VII der angeführten Verordnung ergibt sich vielmehr das Gegenteil. Das hat der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 2. Juni 1955 - III ZR 27/54 - näher dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des eben genannten Urteils verwiesen.

In diesem Urteil ist auch dargetan worden, dass durch § 7 der 1. SpVO des Landes Nordrhein-Westfalen an der durch die Verordnung vom 28. Juni 1948 eingeführten Gestaltung, nach der Ruhegehaltsansprüche erst vom Zeitpunkt der Entnazifizierung ab landesrechtlich gewährt werden, wenn nicht ausnahmsweise in der Entnazifizierungsentscheidung eine Nachzahlung angeordnet worden ist, nichts geändert worden ist. Auch insoweit kann hier auf das bezeichnete Urteil verwiesen werden.

Im Falle des Klägers ist unstreitig eine besondere Nachzahlungsanordnung durch die zuständigen Stellen nicht erlassen worden. Deshalb fehlt es an einer Grundlage für die hier zur Entscheidung stehenden Ansprüche.

Das angefochtene Urteil war daher auf die Revision der Beklagten aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen (§§ 564, 565 ZPO).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla